

Flurbereinigungsverfahren Frankfurt (Oder), Ortsteil Booßen, B 112 n
Verfahrensnummer: 3002 I

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren Frankfurt (Oder), Ortsteil Booßen B 112 n finden gemäß § 59 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der jeweils gültigen Fassung die Termine zur Bekanntgabe und Anhörung des Flurbereinigungsplanes statt.

1. Der Flurneueordnungsplan liegt zur Erläuterung und Einsichtnahme für die Beteiligten an den folgenden Tagen aus:

Die Auslegung findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

**am 21. März 2012
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
im Feuerwehrhaus in Booßen, Berliner Straße 13
in 15234 Frankfurt (Oder) statt.**

2. **Die Anhörung der Teilnehmer** (Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens) und der Nebenbeteiligten über den Flurbereinigungsplan erfolgt an nachfolgenden Tagen im

**Versammlungsraum der Regionalleitstelle Ost
des Verbandes für Landentwicklung und Flurneueordnung Brandenburg (vlf),
Eisenbahnstraße 22,
15517 Fürstenwalde**

Anhörungstermine:

- **am 22. März 2012 für die Teilnehmer mit den ONrn.:**

15/00	bis	60/00	um 9.00 Uhr
71/03	bis	77/01	um 10.30 Uhr
77/51	bis	78/03	um 13.30 Uhr
79/01	bis	85/02	um 15.00 Uhr
86/01	bis	87/00	um 16.30 Uhr

- **am 23. März 2012 für die Teilnehmer mit den ONrn.:**
88/01 bis 89/03 um 9.00 Uhr
90/00 bis 92/01 um 10.30 Uhr
93/03 bis 99/90 um 13.30 Uhr
- **am 23. März 2012 für die Nebenbeteiligten mit den ONrn.:**
1000/00 bis 1020/00 um 15.00 Uhr
1021/00 bis 1039/00 um 16.30 Uhr

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Widersprüche sind im Anhörungstermin in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Versäumnis des Anhörungstermins oder der Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gemäß § 59 in Verbindung mit § 134 FlurbG als Einverständnis mit dem Flurbereinigungsplan gelten.

Das Erscheinen ist nicht erforderlich, wenn kein Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan erhoben werden soll.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen mit Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt gemäß § 108 FlurbG durch Gerichte, Amts- oder Stadtverwaltungen, Polizeibehörde oder sonstige öffentliche Dienststellen gebührenfrei. Bereits in der vorgeschriebenen Form abgegebene Vollmachten haben auch für diesen Termin Gültigkeit. Wenn Sie zum Anhörungstermin kommen wollen, bringen Sie bitte Ihren Personalausweis mit.

Frankfurt (Oder), den 26. Januar 2012



Kurt Machel

Vorstandsvorsitzender